

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift |
| Herausgeber: | Schweizerischer Verband für Landtechnik |
| Band: | 24 (1962) |
| Heft: | 1 |
| Rubrik: | 5 Rappen Zollzuschlage auf Benzin und Dieselöl ab 15. Januar 1962 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

5 Rappen Zollzuschlag auf Benzin und Dieselöl ab 15. Januar 1962

Kurz nach Redaktionsschluss erhielten wir noch folgende
Mitteilung der Eidg. Oberzolldirektion:

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 5. Januar 1962 beschlossen, den Bundesbeschluss über die Erhebung eines Zollzuschlages auf Treibstoffen zur Finanzierung der Nationalstrassen auf den 15. Januar 1962 in Kraft zu setzen. Ab diesem Datum wird bei der Einfuhr von Treibstoffen zu motorischen Zwecken ein Zollzuschlag von 5 Rappen je Liter erhoben. Auf dem zu land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Zwecken verwendeten Benzin und Dieselöl erhält der Verbraucher den Zollzuschlag zurück.

Die Rückerstattung des Zollzuschlags für den in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verbrauchten Treibstoff erfolgt nach dem sog. Normverfahren. Beim landwirtschaftlichen Normverfahren wird die jährliche rückerstattungsberechtigte Treibstoffmenge auf Grund der Menge berechnet, die unter durchschnittlichen Bedingungen während eines Jahres normalerweise verbraucht wird (Normverbrauch). Die Bemessung des Normverbrauchs erfolgt unter Berücksichtigung der im Betrieb vorhandenen landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeuge (ebenfalls Geländefahrzeuge, jedoch nicht Personen- und Lastwagen) und auf Grund der vom Treibstoffverbraucher bewirtschafteten Fläche; dabei wird dem unterschiedlichen Treibstoffverbrauch für die verschiedenen Kulturarten Rechnung getragen.

Damit für das Dieselöl inskünftig nicht zwei Gesuche einzureichen sind, wird das Normverfahren auch für die bisherige Dieselöl-Zollrückvergütung angewendet.

Die Gemeinde-Ackerbaustellen wirken beim Rückerstattungsverfahren mit. Die kantonalen Landwirtschaftsbehörden und die Gemeinde-Ackerbaustellen werden über das Normverfahren näher unterrichtet, sobald die noch zu treffende Verfügung des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes vorliegt.

Die Zollrückerstattung nach dem Normverfahren erfolgt erstmals für den Treibstoffverbrauch vom 1. Januar bis 31. Dezember 1962. Gesuchsformulare für das Jahr 1962 (mit Anleitung) sind ab November 1962 bei den Gemeinde-Ackerbaustellen beziehbar und dort anfangs 1963 wieder einzureichen. Dem Gesuche sind die Rechnungen über die Bezüge von Dieselöl beizulegen.

Da auf dem Treibstoff, der zur Ausführung von Arbeiten und von bestimmten Transporten für Drittpersonen verwendet wurde, ebenfalls die Zollrückerstattung gewährt wird, sind solche Arbeiten und Transporte fortlaufend zu notieren (Art der Maschine bzw. des Fahrzeuges, Datum, Auftraggeber, ausgeführte Arbeiten und Transporte, Anzahl Betriebsstunden).

Die Zollrückerstattung für das im Jahre 1961 verbrauchte Dieselöl erfolgt nach dem bisherigen Verfahren. Die Gesuche sind auf den 31. Dezember 1961 abzuschliessen (unter Angabe des Vorrates am 31. Dezember 1961) und auf dem seinerzeit überwiesenen grünen Formular bis spätestens Ende Februar 1962 der Eidg. Oberzolldirektion in Bern einzureichen.

Führendes Industrie-Unternehmen der Landmaschinenbranche sucht zu sofortigem Eintritt oder nach Vereinbarung **versierten Vertreter**

für Traktoren und Landmaschinen, im Rayon Zentralschweiz.

In Frage kommt nur ein tüchtiger Verkäufer, der eine mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit im Traktoren- und Landmaschinenhandel nachweisen kann. Mechanische Kenntnisse und Erfahrung im Umgang mit der bäuerlichen Kundschaft erwünscht.

Wir bieten Fixum, Verkaufsumsatzprovision und Spesen.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugniskopien, Foto, Gehaltsansprüchen, Eintrittsdatum sind zu richten an Chiffre SA 2306 A Schweizer Annoncen AG ASSA, Aarau.